



Natur- und Vogelschutzverein 1928 e.V.66903 Dittweiler/Pfalz
 Mitglied im Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Mitglied im Bund für Vogelschutz Garmisch-Partenkirchen



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen, Natur- und Vogelschutzverein 1928 e.V. Dittweiler und hat seinen Sitz in 66903 Dittweiler. Er ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im „Bund für Vogelschutz“ in Garmisch – Partenkirchen.

§ 2 Vereinsjahr

Vereinsjahr und Kalenderjahr stimmen überein.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Natur- und Vogelschutzverein 1928 e.V. Dittweiler, mit Sitz in 66903 Dittweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Vogelschutzes, die Pflege, die Verschönerung und Erhaltung der heimischen Flur.

Die Vereinsaufgaben sind insbesondere:

- 1.) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Vogelwelt.
- 2.) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Vogelarten.
- 3.) Mithilfe bei Erforschung der Grundlage des Vogelschutzes.
- 4.) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Vogelschutzgedankens.
- 5.) Das Mitwirken bei Planungen die für die Vogelwelt bedeutsam sind.
- 6.) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- 7.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 9.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 10.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Auftrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vorname, Geburtsdatum, Telefon und Anschrift an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Sie entscheidet endgültig.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.

2.

Die unter 18 jährigen Mitglieder werden als Jugendliche, die über 18jährigen als ordentliche Mitglieder geführt.

3.

Personen, die sich um den Verein und dessen Belange besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreite ordentliche Mitglieder.

§ 5 **Rechte und Pflichten**

1.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben

2.

Sie haben Anspruch darauf die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe, der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

4.

Alle vom Verein übernommenen Arbeiten sollen in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden.

5.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

6.

Beitrag und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

7.

Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterung gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch :

- A: freiwilliger Austritt
- B: Tod
- C: Ausschließung

A:

Der freiwillige Austritt kann zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

B:

Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden.

C:

Der Vorstand kann das Mitglied ausschließen bei:

1. Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen
2. Nichtzahlung eines Jahresbeitrages
3. Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
4. Unehrenhafter Handlung

§ 6a Widerspruch bei Vereinsausschluss

Wird ein Mitglied nach § 6 ausgeschlossen, so steht ihm bei Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Die Berufung muss binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen ist, entscheidet dann endgültig.

Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses an.

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 7 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann eine Ehrennadel verliehen werden.

Bestimmt soll diese verliehen werden :

1. in Silber für **25 Jahre** ununterbrochene Mitgliedschaft
2. in Gold für **40 Jahre** ununterbrochene Mitgliedschaft
3. in Gold an ein Ehrenmitglied

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Vereinsausschüsse

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung hierfür erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung, durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes.
2. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes
3. Die Entlastung des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes
4. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. Die Bildung von Vereinsausschüssen

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen stellt.

§ 11

Stimmrecht

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
2. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 12 **Beschlusskraft**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Für Satzungsänderungen, für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt.

§ 13 **Beschlüsse**

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 14 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB vertreten.

§ 15 **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sowie aus :
 - a: dem Kassenwart
 - b: dem Vogelwart
 - c: dem Gerätewart
 - d: mindestens 2 Beisitzern
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

§ 16

Beschlusskraft des erweiterten Vorstandes

1.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 18

Haftung

Für entstandene Schäden und Sachverluste auf dem vereinseigenen Gelände oder in Räumen des Vereins, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie Nutzern grundsätzlich nicht.

Eine Haftung kann nur im Rahmen einer eventuell abgeschlossenen Versicherung und deren Bedingungen erfolgen.

§ 19

Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 14 Abs. 1 & 3 bestellt.

3.

Die Mitgliederversammlung hat über das Vereinsvermögen zu beschließen.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde 66903 Dittweiler, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5.

Die Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20**Allgemeine Bestimmungen**

1.

Der nach § 14 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. April 2016 beschlossen.

3

Hiergegen erlischt die Satzung vom 10. Oktober 1999 Aktenzeichen **VR 376 L.**

66903 Dittweiler, 08.11.2018

A) _____

1. Vorsitzender

B) _____

2. Vorsitzender

C) _____

Schriftführer